

# RS OGH 2001/6/26 1Ob16/01m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

## Norm

EO §394

IPRG §4 Abs2

## Rechtssatz

Die Sicherung eines fremdem Recht unterliegenden Anspruchs nach österreichischem Recht ist nur dann sinnvoll, wenn anzunehmen ist, dass es auch im Hauptverfahren nicht möglich sein wird, das fremde Recht zu ermitteln, oder wenn es naheliegend erscheint, dass der geltend gemachte Anspruch auch nach dem fremden Recht berechtigt sein wird, setzt sich doch der Antragsteller sonst der Gefahr aus, nach §394EO ersatzpflichtig zu werden (so auch schon 4 Ob 108/99g, 4 Ob 272/99z).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 16/01m  
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 16/01m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116007

## Dokumentnummer

JJR\_20010626\_OGH0002\_0010OB00016\_01M0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)